

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2026/3/12 Ro 2024/07/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/12/0425 E 31. Juli 2000 RS 2 (hier nur die ersten drei Sätze)

Stammrechtssatz

Im Verwaltungsverfahren gilt das System der festen

Zuständigkeitsverteilung. Dies bedeutet, dass die zur Erlassung eines Rechtsaktes berufene Behörde durch das Gesetz bestimmt sein muss. Die Übertragung einer Kompetenz durch einen Willensakt des primär zuständigen Organes auf ein anderes Organ sowie jede andere Form einer Änderung der Zuständigkeit ist nur zulässig, wenn sie im Gesetz vorgesehen ist (Hinweis E 29.3.2000,94/12/0180, sowie Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht, 7.Auflage, Rz 81). Eine derartige Kompetenz zur Übertragung der Zuständigkeit sieht das BDG 1979 für die Leistungsfeststellungskommission nicht vor. Schon im Hinblick auf die ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung, die

§ 88 Abs 1 BDG 1979 für die Leistungsfeststellungskommission Paragraph 88, Absatz eins, BDG 1979 für die Leistungsfeststellungskommission

trifft, kommt eine Delegationsermächtigung nach § 2 Abs 2 DVG fürtrifft, kommt eine Delegationsermächtigung nach Paragraph 2, Absatz 2, DVG für

diese Behörde von vornherein nicht in Betracht. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung ist es der Leistungsfeststellungskommission verwehrt, die ihr zukommende Zuständigkeit an irgend eine andere Behörde zu übertragen. (Hinweis E 29.3.2000,94/12/0180).

Schlagworte

Änderung der Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2024070005.J07

Im RIS seit

13.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at